

Wohnen
Beraten
Betreuen



Im Verbund der
Diakonie

Jahresbericht 2022



Erstaufnahmeheim / Clearingstelle „EAF - Erstaufnahmeheim Forckenbeck“

ea-forckenbeck@gebewo.berlin

www.gbewo.de

Verantwortlich: Dipl. Soz. Cl.-A. Ostermann
(Einrichtungsleitung)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Statistische Auswertung.....	4
3. Aufnahme und Auslastung	5
4. Demographie/Arbeit/Finanzen	6
4.1 Geschlechter.....	6
4.2 Alter	7
4.3 Muttersprache.....	8
4.4 Haupteinkommensquelle (bei Aufnahme)	8
5. Soziale und gesundheitliche Problemlagen.....	9
6. Verlauf	10
6.1 Vermittlungen in das EAF	10
6.2 Aufenthalt vor Aufnahme.....	11
6.3 Auszüge	12
6.4 Aufenthalt nach Abschluss	13
6.5 Einkommensquellen bei Beendigung der Unterbringung	14
6.6 Vermittlungen.....	15
7. Qualitätsstandards	16
7.1 Personal	16
7.2 Weitere Angebote	16
7.3 Kooperation, Vernetzung, Gremien.....	17
7.4 Dokumentation.....	17
8. Zusammenfassung und Ausblick	18

1. Einleitung

Das Erstaufnahmeheim Forckenbeck (EAF) ist eine niederschwellige Einrichtung der Wohnungslosenhilfe in Berlin-Wilmersdorf und wird seit 2011 von der GEBEWO – Soziale Dienste – Berlin gemeinnützige GmbH betrieben.

Die GEBEWO - Soziale Dienste – Berlin gGmbH wurde 1994 in Berlin gegründet, ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) sowie in der Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e.V. (QSD). Sie unterhält verschiedene Einrichtungen der Wohnungsnotfall- und Eingliederungshilfe (Erstaufnahmeheime, stationäre und ambulante Hilfen gemäß § 67 ff SGB XII, Mietschuldnerberatung, Beratungsangebote für wohnungslose Migrant*innen, therapeutisch betreute Heime und Wohnverbände sowie Betreutes Einzelwohnen für seelisch behinderte Menschen gemäß dem BTHG, SGB IX). Die GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin ist hundertprozentige Gesellschafterin der gemeinnützigen GEBEWO pro GmbH, der Neuen Chance Berlin gGmbH und der Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH.

Als niedrigschwellige Erstaufnahmeeinrichtung übernimmt das Wohnheim EAF allgemeine Aufgaben der Basisversorgung für wohnungslose Menschen nach dem Berliner ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz). Seit Februar 2011 besteht ein Kooperationsvertrag mit dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin auf der Grundlage von § 55 SGB X i. V. m. § 5 Abs. 2, 3, 4, 5 und § 11 Abs. 2 SGB XII, in welchem u. a. die einzelnen Leistungsbestandteile konkretisiert und als Leistungsstandards verbindlich festgeschrieben sind. Der Vertrag wurde 2021 mit einigen konzeptionellen Weiterentwicklungen um drei Jahre mit der Option einer weiteren Verlängerung um jeweils ein Jahr verlängert.

Aufgabe und Arbeitsauftrag der Einrichtung ist demnach die Aufnahme obdachloser Menschen, die vorübergehende Unterbringung zur Beseitigung der Obdachlosigkeit, die Betreuung bei akuten Problemlagen, Clearing, die Ermittlung des aktuellen Hilfebedarfes und schließlich Beratung und Unterstützung insbesondere zur Wiedererlangung von Wohnraum oder, soweit erforderlich, die Vermittlung von Zugangsmöglichkeiten in weiterführenden Hilfen.

Bei einer Gesamtkapazität von derzeit 103 Plätzen umfasste die personelle Ausstattung insgesamt 3,43 Planstellen für Sozialarbeiter*innen, eine Verwaltungskraft und eine Stelle für die Einrichtungsleitung. Hinzu kommen Mitarbeiter*innen für die Bereiche Hausreinigung und Hausmeistertätigkeit sowie externe Sicherheitskräfte für den Einsatz außerhalb der Bürozeiten. Ferner kommen Praktikant*innen

und gelegentlich Hilfskräfte über das Programm „Arbeit statt Strafe“ hinzu. Bis zum Herbst 2022 beschäftigten wir außerdem Mitarbeiter*innen im Rahmen des § 16i SGB II und trugen somit zur beruflichen Reintegration von Langzeitarbeitslosen bei.

Das Objekt umfasst die beiden Häuser Forckenbeckstraße 16 und Forckenbeckstraße 17 und verfügt seit April 2021 über insgesamt 103 Belegungsplätze mit jeweils ein, zwei oder drei Plätzen pro Raum. Die Räume für die Bewohner*innen sind mit Betten, Schränken, Tischen, Stühlen und jeweils einem Kühlschrank pro Raum ausgestattet. Ferner stehen den Bewohnern*innen als Gemeinschaftseinrichtungen ein Tagesraum, sieben Gemeinschaftsküchen, neun Sanitärräume und zwei Waschmaschinenräume, ausgestattet mit Waschmaschinen und Wäschetrocknern, zur Verfügung.

Zuschnitt und Raumgröße erfüllen die Heimmindestverordnung. Die beiden zum Objekt gehörenden Häuser sind funktional so aufgeteilt, dass im Haus Nr. 16 nur alleinstehende Männer untergebracht sind, wohingegen die Wohntrakte des Hauses Nr. 17 Familien, Paaren, alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern und alleinstehenden Frauen vorbehalten sind. Die Belegung der Dreibettzimmer erfolgt ausschließlich mit Familien.

Beide Häuser sind mit kostenlosem WLAN Anschluss für alle Bewohner*innen ausgestattet.

2. Statistische Auswertung

Im Folgenden werden in Form von relativen Häufigkeiten deskriptiv die wesentlichen Informationen zu den Bewohner*innen des EAF dargestellt. Die Daten wurden hierbei je untergebrachtem Haushalt erhoben und beziehen sich bei demographischen Daten auf den Haushaltsvorstand.

Datenmengen mit dem Vermerk *keine Angabe* stehen für fehlende Daten, da weder in der Aufnahme noch in der Beratung Angaben zu dieser Fragestellung erfasst werden konnten (meist wegen fehlender Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Bewohner*innen zur Angabe). Die hier dargestellten Daten wurden durch die Sozialarbeiter*innen der Einrichtung erfasst und über das neue Datensystem DAARWIN ausgewertet.

3. Aufnahme und Auslastung

Gesamtzahl der untergebrachten Haushalte 2022	151 (90 m, 58 w, 3 d)
Gesamtzahl der Neueintritte im Berichtsjahr	77 (42 m, 32 w, 3 d)
Bereits im EAF wohnende Haushalte zum Jahreswechsel 2019/2020	74 (48 m, 26 w)

Abb. 1: Aufnahme und Unterbringung im Jahr 2022

Mehrfacheinzüge wurden mitgezählt.

Insgesamt waren im Berichtsjahr 151 Haushalte in der Einrichtung untergebracht. Im Hinblick auf die Anzahl der Haushalte mit Kindern ergibt sich folgendes Bild:

Haushalte mit Kindern	Anzahl
Ein Kind	11
Zwei Kinder	10
Drei Kinder	2
Keine Kinder	128
Haushalte mit Kindern gesamt	23
Haushalte gesamt	151
Anzahl Kinder gesamt	37

Abb. 2: Kinder im Haushalt – 2022

Somit waren im Berichtsjahr verteilt auf 23 Familien insg. 37 Kinder in der Einrichtung mit ihren Eltern wohnhaft, d. h. in 15 % der Haushalte lebten Kinder (Vorjahr 14 %).

4. Demographie/Arbeit/Finanzen

4.1 Geschlechter

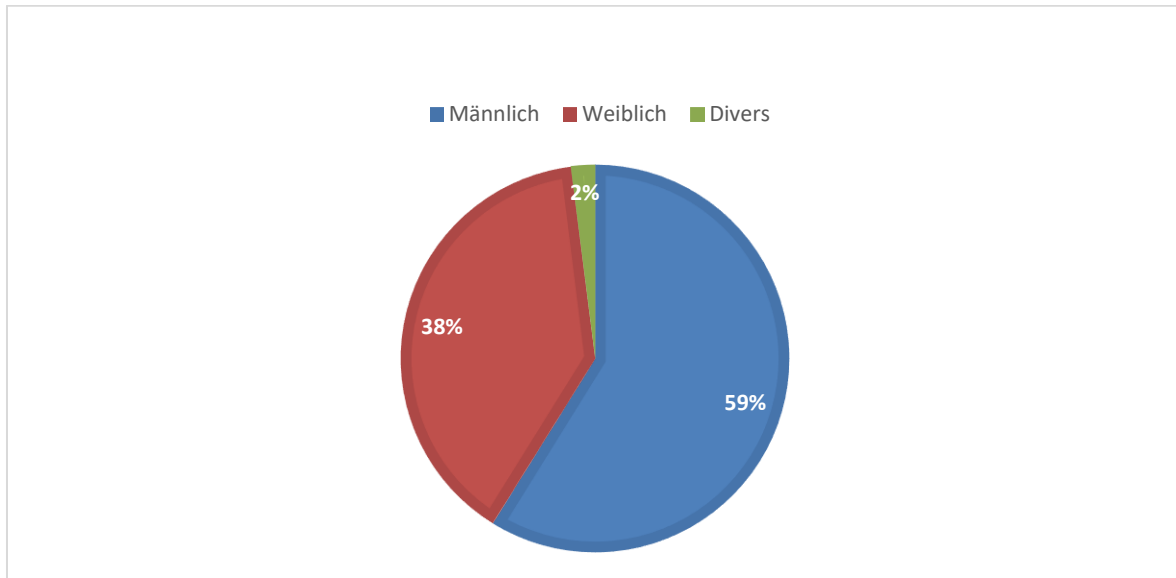


Abb. 3: Geschlechterverteilung 2022; N = 151

Die Betrachtung der Geschlechterverteilung zeigt ein ähnliches Bild wie in den Vorjahren. So wurde die Einrichtung deutlich häufiger zur Unterbringung von Männern bzw. männlichen Haushaltsvorständen genutzt (90 Männer, 58 Frauen, 3 Divers). Vor dem Hintergrund, dass im Haus 16 (44 Plätze und damit ca. 40 % der Gesamtplätze) nur alleinstehende Männer aufgenommen werden und im Familienhaus auch einige Väter oder männliche Lebensgefährten wohnen, sind 38 % weibliche Haushaltsvorstände eine relativ große Gruppe. Im Vorjahr waren es mit 34 % weniger. Hinzu kamen drei Personen, die sich als divers bezeichneten. Bei der Aufnahme wird das gewünschte Pronomen abgefragt.

4.2 Alter

Die Grafik zur Altersstruktur bildet in etwa eine Glockenkurve mit einem Schwerpunkt bei den 30- bis 40-jährigen Bewohner*innen. Im Jahr zuvor lag der Schwerpunkt bei den 40 – 50 jährigen Bewohner*innen.

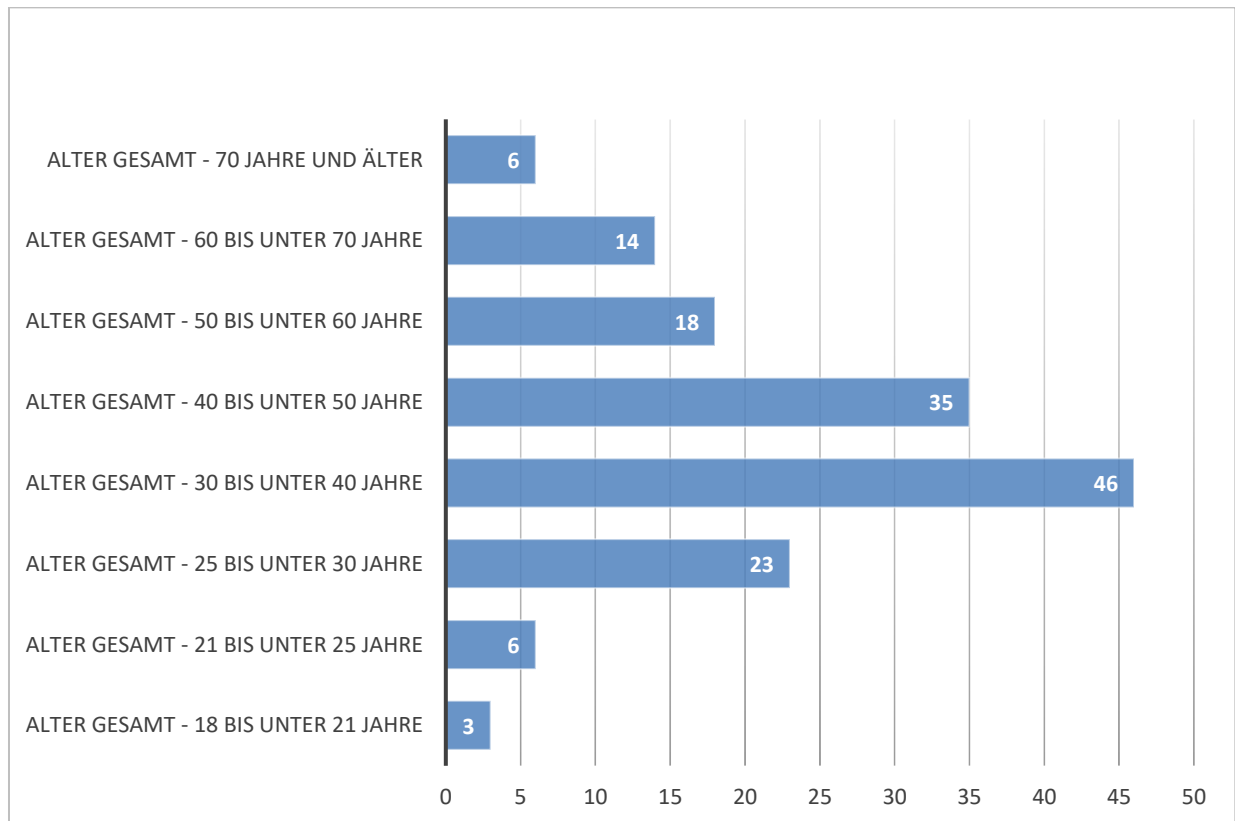


Abb. 4: Altersverteilung der Klient*innen 2022; N = 151

4.3 Muttersprache

Muttersprache	
Deutsch	75
EU	19
Sonstige	57
Gesamt	151

Abb. 5: Staatsangehörigkeit 2022; N = 151

Wie im Vorjahr war auch 2022 der größte Anteil der Bewohner*innen mit 75 Haushalten (50 %) muttersprachlich deutsch.

Auffällig ist der hohe Anteil von Menschen, die als Muttersprache weder deutsch noch eine andere EU Sprache angaben. Das verlangt einen sehr kultursensiblen Umgang. Hilfreich ist, dass die Festangestellten des EAF insgesamt acht Sprachen beherrschen. Betreuungsarbeit kann in fünf Sprachen erbracht werden.

4.4 Haupteinkommensquelle (bei Aufnahme)

Bei der Angabe der Einkommensquelle waren keine Mehrfachnennungen möglich. Es wurde bei Einzug nach der Haupteinkommensquelle gefragt. Bei den im Jahr 2022 untergebrachten Haushalten bestand demnach bei Einzug folgendes Einkommen:

Einkommenssituation bei Leistungsbeginn	
Kein Einkommen	31
Kein bedarfsdeckendes Einkommen	3
SGB XII - Hilfen zum Lebensunterhalt	25
SGB XII - Grundsicherung im Alter	3
Arbeitslosengeld II	72
Arbeitslosengeld I	2
Rente/Pension	4
Nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen zzgl. ALG II	3
Bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen	2
SGB XII kein bedarfsdeckendes Einkommen	4
Sonstiges	2
Gesamt	151

Abb. 6: Einkommen bei Aufnahme 2022; N = 151

Für 49 % der Haushalte waren Leistungen nach dem SGB II die Haupteinkommensquelle (Vorjahr ca. 56 %). Für 31 Haushalte (20 %) musste bei Aufnahme überhaupt erst ein Einkommen erschlossen und entsprechende Anträge gestellt werden.

Dies ist eine oft sehr zeitintensive Aufgabe für die Sozialarbeiter*innen, insbesondere bei noch unsicheren Aufenthaltstiteln und/oder größeren Haushalten, in denen nicht selten unterschiedliche Ansprüche gegenüber verschiedenen Leistungsträgern bestehen. Problematisch ist auch, dass ausgestellte Kostenübernahmen für die KdU im nach hinein widerrufen werden, z. B. wegen unzureichender Mitwirkung, Änderung der Anspruchsvoraussetzungen oder einer Arbeitsaufnahme, die uns nicht mitgeteilt wurde.

5. Soziale und gesundheitliche Problemlagen

Besondere Lebenslagen/Soziale Schwierigkeiten bei Aufnahme	
Wohnungsnotfall	146
Arbeitslosigkeit	113
Haftentlassung	5
Straffälligkeit	8
Überschuldung	19
Gewalterfahrung	20
Alkohol	34
Drogen	18
Psychisch auffällig	46
Psychisch krank (ärztliche Diagnose)	18
Geistige Beeinträchtigung	0
Körperliche Beeinträchtigung	20
Gesamt	447

Abb. 7: Soziale Problemlagen der Klient*innen 2022; N = 151, Mehrfachnennung möglich

An erster Stelle der „Besonderen Lebenslagen/Sozialen Schwierigkeiten“ standen im Jahre 2022 Wohnungsnotfall-Situationen, was natürlich in einer ASOG Einrichtung nicht verwundert. Arbeitslosigkeit steht an nächster Stelle.

Auffällig ist der hohe Anteil an psychisch auffälligen und psychisch kranken Menschen mit 42 % aller Haushaltsvorstände (wie im Vorjahr). Viele davon haben außerdem noch Drogen- und/oder Alkoholprobleme, was oft zu Konflikten mit Mitbewohner*innen und auch Kündigungen des Heimplatzes

führt. Wir versuchen dem durch gezielte Umbelegungen und Nutzung von Einzelzimmern für nicht mitwohnfähige Bewohner*innen zu begegnen. Ein erhebliches Problem ergibt sich, wenn Bewohner*innen aufgrund ihres Alters und / oder ihrer Erkrankung zunehmend hilfebedürftig werden, aber gleichzeitig auch für eine schwere Störung des Hausfriedens durch sozial unverträgliche Verhaltensweisen verantwortlich sind. Aufgrund der Vulnerabilität dieser Zielgruppe wird i.d.R. recht zögerlich von der Kündigung des Heimplatzes Gebrauch gemacht. Die Weitervermittlung in geeignetere Hilfsangebote gestaltet sich häufig schwierig und zeitintensiv. Eine z.T. nicht gegebene Krankheits- und Problemeinsicht erschwert die Vermittlungsprozesse zudem.

Im Berichtsjahr 2022 mussten insgesamt 16 Kündigungen mit Hausverbot erteilt werden. Im Vorjahr waren es nur 4 Kündigungen mit Hausverbot, davor aber auch 16.

Häufigster Kündigungsgrund war Gewalt, Bedrohung oder Beleidigung, oft im Zusammenhang mit einer Sucht- und/oder anderen seelischen Erkrankung. Die Erteilung von Hausverboten ist und bleibt grundsätzlich das letzte Mittel der sozialarbeiterischen Intervention und erfolgt wo möglich in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen.

6. Verlauf

6.1 Vermittlungen in das EAF

Vermittlung durch	2	3
Bezirksamt - Soziale Wohnhilfe		144
Bezirksamt - Sozialpsychiatrischer Dienst	2	
Bezirksamt - Jugendamt		0
ASOG Einrichtung		4
Sonstige		1
Gesamt		151

Abb. 8: Vermittelnde Stellen 2022; N = 151

Die Vermittlungen bzw. Erstanfragen zur Aufnahme erfolgten wie immer fast ausschließlich durch die bezirklichen Fachstellen. Diejenigen, die nicht direkt von der Sozialen Wohnhilfe vermittelt wurden, benötigten aber ebenso die Zuweisung von dort, da wir nicht selbst über die Platzvergabe bestimmen, sondern nur in Absprache mit den zuständigen Stellen aufnehmen

6.2 Aufenthalt vor Aufnahme

Aufenthalt vor Leistungsbeginn	
Stationäre Einrichtung gemäß § 67 SGB XII	2
Jugendhilfeeinrichtung	2
Notübernachtung	6
Unterbringung gemäß ASOG	24
Straße	21
Krankenhaus	6
Psychiatrie	4
Maßnahme gemäß § 113 SGB IX	1
Strafvollzug	2
Eigene Wohnung mit Hauptmietvertrag	11
Wohnung mit Untermietvertrag	3
Eltern	4
Partner/in	3
Freunde / Bekannte	33
Sonstige	29
Gesamt	151

Abb. 9: Aufenthalt der Klient*innen vor Aufnahme 2022; N = 151

Im Berichtsjahr 2022 erfolgte für 9 % der Haushalte die Aufnahme nach direktem Wohnungsverlust (im Vorjahr 10 %). Gründe hierfür waren in den meisten Fällen Kündigungen aufgrund von Mietschulden oder verhaltensbedingte Kündigungen des Mietvertrages. Knapp 14 % der Aufnahmen (Vorjahr 6 %) kamen aus akuter Obdachlosigkeit direkt von der Straße zu uns. Etwa 22 % der aufgenommenen Haushalte lebten zuvor bei Freund*innen oder Bekannten in prekären Wohnverhältnissen.

Ca. 16 % der untergebrachten Haushalte kamen aus anderen ASOG Unterkünften. Eine Erklärung dafür ist die Tatsache, dass einige Bewohner*innen aufgrund eines problematischen Sozialverhaltens es nur für eine begrenzte Zeit schaffen, sich an Hausregeln zu halten und daher nach Verlust des Wohnheimplatzes immer wieder neu zugewiesen werden müssen. D. h., ein großer Teil der Bewohnerschaft zieht von einem Wohnheim ins andere. Nach unseren Erfahrungen kann diese Fluktuation durch Unterbrin-

gung Einzelzimmern deutlich verringert werden. Leider stehen dafür nicht genügend Einzelzimmer bereit. Zudem bewährt sich der konzeptionelle Ansatz ein entsprechendes sozialarbeiterisches Beratungsangebot vorzuhalten.

6.3 Auszüge

Grund der Beendigung	
Abbruch durch Leistungsberechtigten	26
Zielerreichung	19
Kündigung durch Einrichtung	21
Tod des Leistungsberechtigten	1
Versagung der Kostenübernahme	2
Gesamt	69

Abb. 10: Auszüge 2022; N=69

Knapp 28 % aller Haushalte hatten zum Zeitpunkt des Auszugs die anvisierten Hilfeziele erreicht (Beendigung der Wohnungslosigkeit bzw. Vermittlung an weiterführende Einrichtungen und Hilfeangebote). In den Vorjahren waren 26 % und 28 %. 2019 waren es noch 40 %, 2018 sogar 47 %. Diese Abwärtsbewegung korreliert nach unserer Einschätzung direkt mit der zunehmenden Verengung des Wohnungsmarktes für benachteiligte Menschen.

Etwa 38 % der ausgezogenen Haushalte beendeten den Aufenthalt vorzeitig und auf eigenen Wunsch ohne Weitervermittlung (Vorjahr 26 %). Die Gründe hierfür sind häufig nicht bekannt, da die Bewohner*innen in diesen Fällen zumeist die Einrichtung ohne weitere Rückmeldung verlassen haben.

Eine Kündigung des Unterkunftsplatzes seitens der Einrichtung erfolgte in 21 Fällen (Vorjahr 17). Ursache waren i. d. R. wiederholte und/oder gravierende Verstöße gegen die Hausordnung. Insgesamt 16 Bewohner*innen (Vorjahr 4) verließen die Einrichtung mit einem Hausverbot, bei den anderen sind Wiederaufnahmen nicht ausgeschlossen.

6.4 Aufenthalt nach Abschluss

Aufenthalt bei Leistungsende	
Eltern	1
Notübernachtung	2
Unterbringung gemäß ASOG	12
Straße	4
Krankenhaus	2
Strafvollzug	1
Wohnung (neue mit Hauptmietvertrag)	12
Wohnung (neue mit Untermietvertrag)	1
Wohnung (konnte erhalten werden)	1
Partner/in	1
Freunde/Bekannte	7
Stationäre Suchthilfe/Therapieeinrichtung	1
Trägerwohnung BEW/BGW/DBW	1
Sonstige	23
Gesamt	69

Abb. 11: Aufenthalt nach Abschluss 2022; N = 69

Nur etwa 17 % der Haushalte konnten nach dem Auszug eigenen Wohnraum erlangen, trotz intensiver Vermittlungsbemühungen (Vorjahr 25 %). 2018 waren es noch 35 %. Wie weiter oben schon erwähnt, ist der Wohnungsmarkt für unsere Bewohner*innen weitgehend verschlossen. Allerdings haben viele von ihnen multiple Vermittlungshemmnisse, so dass überhaupt nur wenige auf dem freien Wohnungsmarkt eine realistische Chance haben. Selbst für das Geschützte Marktsegment kommen nur wenige in Betracht, da auch dafür Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Die nächstgrößte Gruppe ist, wie in den Vorjahren, nach den „Sonstigen“ die erneut in anderen Wohnheimen (ASOG) untergebrachten Personen (19 %). Für diejenigen, die sich krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht an die Hausregeln halten können, gibt es bei einer schweren Störung des Hausfriedens oft nur den Weg in ein anderes Wohnheim. Sofern keine akute Eskalation vorliegt, werden Kündigungen immer in Absprache mit der Sozialen Wohnhilfe vorgenommen, so dass gekündigte Bewohner*innen möglichst unmittelbar direkt von hier einen anderen Wohnheimplatz beziehen können. Ohne Angaben über den weiteren Verbleib (Sonstige) verließen im letzten Jahr 35 % der Ausgezogenen die Einrichtung, etwas weniger als im Vorjahr (36 %). Dies war insbesondere bei Kündigungen nach einer Eskalation (Bedrohung, Gewalt etc.) der Fall.

6.5 Einkommensquellen bei Beendigung der Unterbringung

Einkommenssituation bei Leistungsende - Haupteinkommen -	
Kein Einkommen	8
Kein Bedarfsdeckendes Einkommen zzgl. ALG II	2
SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt	5
SGB XII Grundsicherung im Alter	2
Arbeitslosengeld II	43
Rente/Pension	3
Bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen	3
Sonstiges	3
Gesamt	69

Abb. 12: Einkommen der Klient*innen bei Auszug 2022; N = 69

Rund 62 % der Bewohner*innen bezogen bei Auszug Leistungen nach dem SGB II. (Vorjahr 61 %). Mehrere Haushalte hatten aufgrund der Nachrangigkeit der Transferleistungen Eigenanteile zu entrichten, was hier nicht ersichtlich ist, da beim Einkommen keine Mehrfachnennungen möglich waren. Das Beibringen der Eigenanteile zu den KdU stellten die Mitarbeiter*innen immer wieder vor große Probleme, da die Höhe der Eigenanteile häufig erst nach Fälligkeit vom Jobcenter errechnet werden. Oft wird das Geld dann schon vor einer Klärung ausgegeben und ist dann nur noch schwer oder gar nicht mehr beizubringen.

In acht Fällen wurde beim Auszug kein Einkommen bezogen. Das erklärt sich durch einen Auszug kurz nach der Aufnahme und vor einer möglichen Einkommensklärung.

6.6 Vermittlungen

Der konzeptionelle Ansatz der Einrichtung beinhaltet eine intensive Vermittlungstätigkeit, um den teilweise gravierenden Problemlagen der Bewohner*innen gerecht zu werden. Bei den ausgezogenen Haushalten konnten folgende Vermittlungen umgesetzt werden:

Vermittlung bei Leistungsende	
Eigene Wohnung - Haupt-/Untervermietung	14
Unterbringung nach ASOG	12
Notübernachtung	2
Bezirksamt Soziale Wohnhilfe	11
Suchthilfe	1
Krankenhaus	2
BEW gemäß § 67 SGB XII	1
Sonstige	26
Gesamt	69

Abb. 13: Vermittlungszahlen 2022; N = 69

In eigenen Wohnraum konnten 14 Haushalte vermittelt werden, zwei weniger als im Vorjahr. Dass es nicht mehr waren ist, wie bereits mehrfach erwähnt, vor allem dem sehr angespannten Wohnungsmarkt und den z.T. multiplen Problemlagen unserer Bewohnerschaft geschuldet.

Insgesamt 11 Haushalte mussten aus verschiedenen Gründen an die Sozialen Wohnhilfen zurück vermittelt werden (Vorjahr 16). Dies geschah bei Kündigungen durch die Einrichtung, aber auch bei einem gewünschten Wechsel des Wohnheims, kurzfristigem Aus- und Wiedereinzug, Wegfall des Leistungsanspruches nach SGB II und Übernahme durch das Bezirksamt etc.

Bei 26 Bewohner*innen (Sonstige) wissen wir nicht, wohin sie nach einer Kündigung durch uns oder dem selbstgewählten Abbruch gegangen sind (Vorjahr 25).

Nur eine Person konnte bei Leistungsende in eine betreute Anschlusshilfen (§§ 67,68) vermittelt werden (Vorjahr sieben). Es gab allerdings Vermittlungen gemäß §§ 67,68 und in die Eingliederungshilfe bei den noch nicht ausgezogenen Menschen. Die Nachfrage nach Betreuung in einer Anschlussmaßnahme ist bei den Bewohner*innen nicht sehr ausgeprägt. Oft ist der Zugang aber auch zu hochschwellig. Bei vielen Bewohner*innen ist eine intensive Motivationsarbeit notwendig, die schon Teil des Betreuten Wohnens sein müsste, da sie den ASOG Rahmen übersteigt.

7. Qualitätsstandards

7.1 Personal

Für die sozialpädagogischen Leistungen standen im Berichtszeitraum 4,43 Planstellen zur Verfügung, besetzt mit fünf sozialpädagogischen Fachkräften und einer Einrichtungsleitung. Hinzu kommen weitere Stellen für Verwaltung, Reinigung und Haustechnik. Außerhalb der Präsenzzeiten des Sozialdienstes wird die Ansprechbarkeit für Bewohner*innen über eine externe Wachschutzfirma gewährleistet. Ergänzend kamen Ehrenamtler*innen und Helfer*innen aus dem Programm Arbeit statt Strafe zum Einsatz. Im Berichtsjahr beschäftigten wir außerdem drei Kolleg*innen im Rahmen des § 16i SGB II, die alle zuvor als ehrenamtliche Helfer*innen im EAF beschäftigt waren und dem Standort in Vollzeit zur Verfügung standen. Sie werden sowohl von uns als auch durch externe Coaches von der Bundesagentur für Arbeit betreut und begleitet.

Auf Praktikant*innen der Sozialen Arbeit musste im Berichtszeitraum aufgrund der Corona – Situation (nur ein(e) Mitarbeiter*in je Büroraum gleichzeitig zulässig) leider verzichtet werden.

Das sozialpädagogische Team erhielt regelmäßige Supervision und nahm auch an Fortbildungen teil, allerdings im Berichtsjahr Corona - bedingt nur sehr eingeschränkt und überwiegend im Online-Format.

Im Sommer 2022 konnte erstmals wieder ein Teamentwicklungstag stattfinden. Thema war die Umsetzung der konzeptionellen Änderungen.

Die unterschiedlichen Leistungsbereiche der Einrichtung (Sozialarbeiter*innen, Einrichtungsleitung, Mitarbeiter*innen im Reinigungs- und Hausmeisterdienst, Verwaltungsmitarbeiter*innen) haben wöchentlich gemeinsame Teamsitzungen, in denen die Leistungsbereiche aufeinander abgestimmt und koordiniert werden.

7.2 Weitere Angebote

Neben dem Regelangebot (Unterkunft, sozialpädagogische Beratung, Bereitstellung der Sanitär- und Küchenbereiche) konnten die Bewohner*innen folgende Angebote nutzen:

- Bereitstellung von Waschmaschinen und Trocknern sowie Ausgabe von Notverpflegung und Hygieneartikeln
- Ausgabe von Kleider- und Schuhspenden
- Postadresse/Meldeadresse

- Regelmäßige Informationen über freie Wohnungen am Wohnungsmarkt
- Gelegentlich auch Begleitung bei Ämterangelegenheiten
- Nutzung von Telefon, Fax, Kopierer nach Absprache
- Kostenlose W-LAN Nutzung auf dem gesamten Gelände
- Gartenarbeiten im Bewohner*innengarten, z. T. unter Anleitung
- Verleih von Grill- und Spielgeräten
- Die Teilnahme an organisierten Feierlichkeiten (Garten-Sommerfest, Weihnachtsfeier)

7.3 Kooperation, Vernetzung, Gremien

Die Kooperation mit bezirklichen und bezirksübergreifenden Trägern, Institutionen und Behörden hat eine zentrale Bedeutung für die Qualität unserer Arbeit. Hierzu gehören die aktive Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen zu relevanten Themen und die Pflege eines Kontaktnetzwerkes innerhalb des Berliner Hilfesystems. Auch hier gab es allerdings Corona – bedingte Einschränkungen. Einige Veranstaltungen fielen aus oder konnten nur als Videokonferenz stattfinden. Im Bereich Gremienarbeit sind wir grundsätzlich an den folgenden Arbeitskreisen beteiligt:

- AG Sucht
- Netzwerk Familien im ASOG
- GEBEWO - Qualitätszirkel
- GEBEWO - Arbeitssicherheitsausschuss (ASA)
- GEBEWO - Leitungstreffen

In der Einrichtung finden regelmäßige Sprechstunden der „Psychologischen Beratung für wohnungslose Frauen“ der GEBEWO pro gGmbH statt. Das Angebot wird weiterhin sehr gut angenommen und trägt zu einer psychischen Stabilisierung und bedarfsgerechten Vermittlung in weiterführende Hilfen der Bewohnerinnen bei.

7.4 Dokumentation

Zum Zwecke der Dokumentation, Überprüfbarkeit und Evaluation sind im Berichtszeitraum alle relevanten Arbeitsvorgänge und Daten der Bewohner*innen statistisch erfasst worden. Aufzeichnungen zum Betreuungsverlauf der Bewohner*innen sind dem Datenschutz entsprechend verwahrt und werden nach entsprechenden Zeiträumen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vernichtet. Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur nach strengen datenschutzrechtlichen Kriterien.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Auch das Jahr 2022 war noch durch die Pandemie geprägt. Erfreulicherweise konnten wir dennoch wieder ein Sommerfest veranstalten und haben sogar ein Weihnachtsfest im Garten mit Feuerkörben (unter Aufsicht), Weihnachtsmann und Geschenken für die Kinder etc. organisieren können.

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen konnte durch die strikte Umsetzung eines entsprechenden Hygienekonzeptes die Arbeit ohne allzu große Störungen fortgeführt werden. Für die Mitarbeiter*innen wurden kostenlose und regelmäßige Testungen im Haus ermöglicht und (auch für die Bewohner*innen) ausreichend Mund-Nasen-Schutz vorgehalten.

Die vorgestellten Zahlen und Daten entsprechen im Großen und Ganzen denen der vergangenen drei Jahre, es gab keine signifikanten Änderungen.

Als sehr problematisch wird von uns weiterhin die Unterbringung und Betreuung von Menschen erlebt, die während ihres Aufenthalts im EAF zunehmend körperlich und/oder seelisch erkranken und deren Betreuungsbedarf die Möglichkeiten einer ASOG Einrichtung übersteigt (siehe auch Anlage Fallbeispiele). Wenn diese Menschen nicht ausdrücklich von sich aus eine intensivere Betreuung wünschen, sieht sich der Sozialpsychiatrische Dienst bzw. das Amt für Bildung und Teilhabe als nicht zuständig an. Oft ist aber leider die fehlende Krankheitseinsicht Teil der Erkrankung. Bei ausagierenden psychisch erkrankten Menschen bleibt dann häufig nur die Kündigung des Heimplatzes, was aber ebenso sehr problematisch ist, da es sich häufig um sehr vulnerable Menschen handelt.

Mit der Neufassung des BTHG sind die Vermittlungsschwellen bzw. der Zugang zu entsprechenden Assistenzleistungen für diese Zielgruppe deutlich erhöht worden. Festzuhalten ist hierbei auch, dass eine bedarfsgerechte Versorgung dieser Menschen trotz des vorgehaltenen Sozialarbeitsangebotes im konzeptionellen Rahmen der Einrichtung nicht zu gewährleisten ist. Hier wäre eine intensive Netzwerk und Schnittstellenarbeit zwischen den Verwaltungsbereichen Soziales und Gesundheit wünschenswert. Der erleichterte Zugang für wohnungslose Menschen zu Leistungen der Eingliederungshilfe (Berliner Rahmenvertrag § 131 Abs. 1 SGB IX § 5 (5)) sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Wir möchten uns auch in diesem Jahr bei unseren Kooperationspartner*innen, insbesondere bei den Mitarbeiter*innen in den Fachstellen des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf und bei den Mitarbeiter*innen der mit uns verbundenen Einrichtungen freier Träger, für die sehr gute Zusammenarbeit im Jahr 2022 bedanken.

Berlin, den 27.06.2023



Clemens - A. Ostermann

Einrichtungsleitung

Marcel Deck

Bereichsleitung

Anlage Fallbeispiele zu Punkt 8:

Zum Beispiel hatten wir eine über siebzigjährige Dame, die Stimmen hörte und so sehr dagegen anschrie, dass sie für die Mitbewohner*innen nicht mehr zumutbar war. Leider war sie auch noch so verwirrt, dass eine Vermittlung an andere Stellen unmöglich wurde. Letztlich blieb nur die Beantragung einer Begutachtung mit anschließender Zwangseinweisung, was aber wochenlang dauerte und für alle Nachbar*innen eine Zumutung war. Einen ähnlichen Fallverlauf hatten wir mit einem ebenfalls über siebzigjährigen Mann, der zusehends körperlich und wohnlich verwehrte, ständig sein Geld verlor und meistens verwirrt im Garten saß. Auch hier gelang es trotz rechtlicher Betreuung erst nach Monaten, ihn nach einer beantragten Begutachtung zwangseinweisen zu lassen. Von dort kam er dann in ein Pflegeheim, was er während seines Aufenthaltes im EAF noch strikt ablehnte. In anderen Fällen haben wir monatelang den zunehmenden körperlichen Verfall von Bewohner*innen begleitet, bis hin zum Tod in der Einrichtung, der in zwei Fällen aber erst Anfang 2023 eintrat. Eine intensivere medizinische Betreuung im Krankenhaus mit anschließender Heilbehandlung wurde in allen Fällen von den Betroffenen abgelehnt. Die beantragten Pflegegrad – Einstufungen erfolgten erst nach Monaten und die bewilligten Leistungen waren meist völlig unzureichend oder wurden von den Betroffenen sogar abgelehnt.

In diesen und ähnlichen Fällen wurden erstens die Bewohner*innen nicht ihrem Hilfebedarf entsprechend betreut und zweitens die Mitarbeiter*innen stark überlastet, da der Personalschlüssel solcher intensiver sozialarbeiterischer Unterstützung für Einzelne nicht hergibt.